

# Leistungsberechtigte § 7 SGB II/Anspruchsvoraussetzungen von Ausländern nach § 7 Abs.1 Satz 2 SGB II

Aus jc-muenchen  
< Leistungsberechtigte § 7 SGB II

§ 7 Abs. 1 Sätze 2 bis 7 SGB II legt den Kreis der leistungsberechtigten ausländischen Personen für Leistungen nach dem SGB II fest. In den Fachlichen Hinweisen der BA ist diese Thematik unter Punkt 1.4 (<https://www.baintranet.de/001/007/Documents/FW-SGB2/07-SGB-II-Hinweise-Aktuell.pdf#page=15>) erläutert.

## Inhaltsverzeichnis

- 1 Begrifflichkeiten
- 2 Hinweise und Ergänzungen des Jobcenters München zu Unionsbürgern
  - 2.1 Arbeitnehmereigenschaft
  - 2.2 Erhalt des Arbeitnehmerstatus
  - 2.3 Familienangehörige von Unionsbürgern
    - 2.3.1 Allgemein
    - 2.3.2 Erhalt des Freizügigkeitsrechtes bei Tod des Unionsbürgers
  - 2.4 Daueraufenthaltsrecht gem. § 2 Absatz 2 FreizügG/EU
  - 2.5 Sonstige Verfestigung des Aufenthalts nach 5 Jahren gewöhnlichen Aufenthalts
- 3 Änderungshistorie

## Begrifflichkeiten

Ausführungen zu den Begrifflichkeiten Ausländer, Unionsbürger, Drittstaatenangehörige und Spätaussiedler finden Sie in den FW zu § 7, Kapitel 1.4 Absätze 1 - 6 (<https://www.baintranet.de/001/007/Documents/FW-SGB2/07-SGB-II-Hinweise-Aktuell.pdf#page=15>) und in detaillierter Form im Praxishandbuch „Leistungsansprüche von ausländischen Staatsangehörigen nach dem SGB II“ (<https://www.baintranet.de/011/005/001/008/Documents/Information-201608006-Anlage-1.pdf#page=8>).

## Hinweise und Ergänzungen des Jobcenters München zu Unionsbürgern

Die folgenden Hinweise und Ergänzungen des Jobcenters München dienen zum besseren Verständnis der Fachlichen Weisungen der BA.

### Arbeitnehmereigenschaft

- Der Sachverhalt ist stets im Rahmen einer **Gesamtabwägung** zu betrachten.

27.11.2019

- Unter folgenden Link finden Sie Sachverhalte, die auf das Fehlen der Arbeitnehmereigenschaft hindeuten: Bekämpfung von organisiertem Leistungsmissbrauch durch EU-Bürger > 4.2 Arbeitnehmereigenschaften (<https://www.baintranet.de/001/003/005/Documents/Arbeitshilfe-Leistungsmissbrauch-EU-Buerger.pdf#page=7>)

- **Arbeitsverhältnis von bestimmter Dauer**

Das Jobcenter München sieht den Tatbestand als erfüllt an, wenn das Arbeitsverhältnis auf nicht weniger als einen Monat angelegt ist. Der tatsächliche Zeitraum der Beschäftigung ist nicht das entscheidende Kriterium, sondern muss vielmehr bei der Beurteilung, ob das Arbeitsverhältnis tatsächlich ausgeübt wurde, Berücksichtigung finden.

Beispiel:

Es besteht ein unbefristetes Arbeitsverhältnis. Diese wird mit Probezeitkündigung nach 3 Wochen gekündigt.

In derartige Fällen sind jedoch strenge Anforderungen an den Nachweis zu stellen, ob das vertraglich vereinbarte Arbeitsverhältnis auch ansonsten tatsächlich durchgeführt wurde. Die Gesamtabwägung sollte hierbei alle möglichen Faktoren berücksichtigen (u.a. Lohnabrechnungen, Lohnauszahlungen, Nennung des Arbeitsgebers, Beschreibung der Tätigkeit, Ort, Umfang etc.).

- Das **Hauptmerkmal** einer völlig untergeordneten und/oder unwesentlichen Tätigkeit liegt in deren Umfang (wöchentlichen Arbeitszeit - ca. 8 Stunden, siehe FW 7.11 Abs.4 (<https://www.baintranet.de/001/007/Documents/FW-SGB2/07-SGB-II-Hinweise-Aktuell.pdf#page=15>)) begründet. Somit ist es unbedingt erforderlich, die tatsächliche Arbeitszeit an Hand des Arbeitsvertrages oder der Einkommensbescheinigung zu ermitteln. Erst nachrangig ist das Einkommen zur Beurteilung, ob Arbeitnehmereigenschaften vorliegen, heranzuziehen ggf. auch im Hinblick, ob der Tatbestand des Lohnwucher erfüllt sein könnte.
- Weitere Ausführungen finden Sie auch in der WDB der BA zu § 7 SGB II, Leistungsausschluss von Ausländern - Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung (<https://www.arbeitsagentur.de/wissensdatenbank-sgbii/7-leistungsberechtigte>).

### Erhalt des Arbeitnehmerstatus

Siehe FW 7.14 (<https://www.baintranet.de/001/007/Documents/FW-SGB2/07-SGB-II-Hinweise-Aktuell.pdf#page=16>).

Die Zuständigkeit für die Bestätigung der **unfreiwilligen Arbeitslosigkeit** ergibt sich aus § 2 Abs. 3 Nr. 2 des FreizügG/EU und liegt ausschließlich bei der Agentur für Arbeit (siehe auch FW 7.17 (<https://www.baintranet.de/001/007/Documents/FW-SGB2/07-SGB-II-Hinweise-Aktuell.pdf#page=17>)). Da es sich hierbei nicht um eine Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitsuchende handelt, kann diese Bestätigung nicht durch ein Jobcenter erfolgen.

Eine Bestätigung der Agentur für Arbeit kann über einen VerBIS Vermerk erfolgen oder folgendes Formular kann dem Kunden zur Vorsprache bei der Agentur für Arbeit als Bestätigung bezüglich der Arbeitslosigkeit von EU-Bürgern ausgehändigt werden: *BK-Text / Lokale Vorlagen / Eingangszone / Bestätigung Arbeitslosigkeit von EU-Bürgern durch Agentur* oder folgendes PDF: *Bestätigung unfreiwillige Arbeitslosigkeit* ([file:///N:/Ablagen/D84308-JC-Muenchen/LeistungIT-Programme/Wiki/Leistungsberechtigte\\_§\\_7\\_SGB\\_II/Bestaetigung\\_Arbeitslosigkeit\\_EU\\_Buerger.pdf](file:///N:/Ablagen/D84308-JC-Muenchen/LeistungIT-Programme/Wiki/Leistungsberechtigte_§_7_SGB_II/Bestaetigung_Arbeitslosigkeit_EU_Buerger.pdf)). Bitte die **Arbeitsbescheinigung**

([https://www3.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mtyx/~edisp/l601\\_ba.sid=L6019022DSTBA1378254](https://www3.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mtyx/~edisp/l601_ba.sid=L6019022DSTBA1378254)) für den Arbeitgeber den Kunden gleich mit aushändigen.

27.11.2019

## Familienangehörige von Unionsbürgern

### Allgemein

Siehe FW 7.27, Kapitel 1.4.8.1 Abs. 3 (<https://www.baintranet.de/001/007/Documents/FW-SGB2/07-SGB-II-Hinweise-Aktuell.pdf#page=22>).

Nicht verheiratete Partner sind demnach keine Familienangehörigen, so dass jeder Partner die Voraussetzungen der Freizügigkeit in eigener Person erfüllen muss.

### Erhalt des Freizügigkeitsrechtes bei Tod des Unionsbürgers

Die Familienangehörigen behalten auch nach dem Tod oder Wegzug des Unionsbürgers unter bestimmten Voraussetzungen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht.

Bei Tod des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers:

- Beim Tod des Unionsbürgers behalten Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, ein eigenständiges Recht auf Aufenthalt, wenn sie sich vor dem Tod des Unionsbürgers mindestens ein Jahr als seine Familienangehörigen im Bundesgebiet aufgehalten haben. Hierfür ist es allerdings zudem erforderlich, dass sie in eigener Person eine der Freizügigkeitsvoraussetzungen aus § 2 Abs. 2 FreizügG/EU erfüllen (also z. B. Arbeitnehmer oder Selbstständiger bzw. Arbeitssuchender sind) (§ 3 Abs. 3 FreizügG/EU ([http://www.gesetze-im-internet.de/freiz\\_gg\\_eu\\_2004/\\_3.html](http://www.gesetze-im-internet.de/freiz_gg_eu_2004/_3.html)) und Nr. 3.3 AVV zum FreizügG/EU ([http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_03022016\\_MI12100972.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_03022016_MI12100972.htm)))
- Die Kinder eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers und der Elternteil, der die elterliche Sorge für die Kinder tatsächlich ausübt, behalten auch nach dem Tod oder Wegzug des Unionsbürgers, von dem sie ihr Aufenthaltsrecht ableiten, bis zum Abschluss einer Ausbildung ihr Aufenthaltsrecht, wenn sich die Kinder im Bundesgebiet aufhalten und eine Ausbildungseinrichtung besuchen (§ 3 Abs. 4 FreizügG/EU ([http://www.gesetze-im-internet.de/freiz\\_gg\\_eu\\_2004/\\_3.html](http://www.gesetze-im-internet.de/freiz_gg_eu_2004/_3.html)) und Nr. 3.4 AVV zum FreizügG/EU ([http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_03022016\\_MI12100972.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_03022016_MI12100972.htm))). Die Arbeitnehmereigenschaft des verstorbenen Elternteils geht ebenfalls auf das Kind über, vgl. Rückschluss aus § 3 Absatz 4 i.V.m. § 2 Absatz 2 Nr. 1 FreizügG/EU, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Ehegatten oder Lebenspartner, die nicht Unionsbürger sind, behalten bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft ein Aufenthaltsrecht, wenn sie die für Unionsbürger geltenden Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 erfüllen und wenn

- die Ehe bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungs- oder Aufhebungsverfahrens bzw. die Lebenspartnerschaft bis zur Beendigung mindestens 3 Jahre bestanden hat, davon mindestens 1 Jahr im Bundesgebiet, § 3 Abs. 5 Nr. 1 FreizügG/EU ([http://www.gesetze-im-internet.de/freiz\\_gg\\_eu\\_2004/\\_3.html](http://www.gesetze-im-internet.de/freiz_gg_eu_2004/_3.html))
- Die Kinder eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers und der Elternteil, der die elterliche Sorge für die Kinder tatsächlich ausübt, behalten auch nach dem Tod oder Wegzug des Unionsbürgers, von dem sie ihr Aufenthaltsrecht ableiten, bis zum Abschluss einer Ausbildung ihr Aufenthaltsrecht, wenn sich die Kinder im Bundesgebiet aufhalten und eine Ausbildungseinrichtung besuchen § 3 Abs. 5 Nr. 2 FreizügG/EU ([http://www.gesetze-im-internet.de/freiz\\_gg\\_eu\\_2004/\\_3.html](http://www.gesetze-im-internet.de/freiz_gg_eu_2004/_3.html))
- es zur Vermeidung einer besonderen Härte, zum Beispiel bei häuslicher Gewalt, erforderlich ist § 3 Abs. 5 Nr. 3 FreizügG/EU ([http://www.gesetze-im-internet.de/freiz\\_gg\\_eu\\_2004/\\_3.html](http://www.gesetze-im-internet.de/freiz_gg_eu_2004/_3.html))
- ihnen durch Vereinbarung der Ehegatten oder durch gerichtliche Entscheidung das Recht zum persönlichen Umgang mit dem minderjährigen Kind nur im Bundesgebiet eingeräumt wurde § 3 Abs. 5 Nr. 4 FreizügG/EU ([http://www.gesetze-im-internet.de/freiz\\_gg\\_eu\\_2004/\\_3.html](http://www.gesetze-im-internet.de/freiz_gg_eu_2004/_3.html)).

Grundsätzlich bleibt die Freizügigkeitsberechtigung bis zur rechtskräftigen Scheidung bestehen.

27.11.2019

## Daueraufenthaltsrecht gem. § 2 Absatz 2 FreizügG/EU

Von einer Aufforderung des Kunden die Daueraufenthaltsbescheinigung vorzulegen, **ist abzusehen**, weil in der Regel ein SGB II-Anspruch aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 4 SGB II besteht müsste (vgl. hierzu sogleich unter 2.5).

Die Ausführungen zum Daueraufenthaltsrecht finden Sie in den FW 7.28 (<https://www.baintranet.de/001/007/Documents/FW-SGB2/07-SGB-II-Hinweise-Aktuell.pdf#page=23>).

## Sonstige Verfestigung des Aufenthalts nach 5 Jahren gewöhnlichen Aufenthalts

Ab fünf Jahren gewöhnlichem (**nicht** notwendig rechtmäßigem) Aufenthalt in Deutschland greifen die Ausschlussgründe für Unionsbürger nicht mehr, es sei denn von der Ausländerbehörde ist der Verlust der Freizügigkeit festgestellt worden (zur Berechnung der fünf-Jahresfrist vgl. die o.g. FW 7.35a (<https://www.baintranet.de/001/007/Documents/FW-SGB2/07-SGB-II-Hinweise-Aktuell.pdf#page=26>)).

Der Antragssteller sollte daher in diesen Fällen befragt werden, ob eine derartige Feststellung erfolgt ist. Die hierzu getroffene Aussage ist schriftlich festzuhalten und zur Akte zu nehmen.

Sofern sich in Einzelfällen Zweifel an der Aussage ergeben, kann eine Anfrage an die Ausländerbehörde gestellt werden.

Hinweis: Für Drittstaatenangehörige kommt diese Regelung nicht zur Anwendung, da diese bei nicht rechtmäßigem Aufenthalt immer einer Ausreisepflicht (§§ 50 und 58 AufenthG) unterliegen und somit gem. § 7 Abs. 1 S. 6 SGB II diese Zeiten nicht berücksichtigt werden.

## Änderungshistorie

### Fassung vom 11.10.2019

- Ergänzung zu 2.3.2
- Übergang der Arbeitnehmereigenschaft auf das Kind

### Fassung vom 14.09.2017

- Vollständige Überarbeitung und Anpassung an FW § 7 vom 21.08.2017

### Fassung vom 27.04.2017

- 2.4.3 Daueraufenthaltsrecht
- Ergänzung des Musters einer Bescheinigung nach § 5 Abs. 3 FreizügG/EU

### Fassung vom 06.04.2017

- 4. Rechtskreiswechsel AsylbLG - SGB II

Informationen dazu wurden entfernt, da ausführlich in den FW 7.54 ff. (<https://www.baintranet.de/001/007/Documents/FW-SGB2/07-SGB-II-Hinweise-Aktuell.pdf#page=35>) aufgeführt

### Fassung vom 16.02.2017

27.11.2019

- 2.4.3 Daueraufenthaltsrecht

Ergänzung der Zust. der Ausländerbehörden

**Fassung vom 30.11.2016**

- 2.2 Arbeitnehmerstatus

Auffassung zur Nahtlosigkeit für die Entstehung des Arbeitnehmerstatus

**Fassung vom 24.11.2016**

- 2.3 Familienangehörige und 3. Ausländische Familienangehörige eines/r Deutschen

Anpassung an die geänderte Rechtsauffassung der BA

**Fassung 19.09.2016**

- Überarbeitung des Rechtskreiswechsels AsylbLG - SGB II

Von „[http://wiki-alt.web.dst.baintern.de/jc-muenchen/wiki/Leistungsberechtigte\\_%C2%A7\\_7\\_SGB\\_II/Anspruchsvoraussetzungen\\_von\\_Ausl%C3%A4ndern\\_nach\\_%C2%A7\\_7\\_Abs.1\\_Satz\\_2\\_SGB\\_II](http://wiki-alt.web.dst.baintern.de/jc-muenchen/wiki/Leistungsberechtigte_%C2%A7_7_SGB_II/Anspruchsvoraussetzungen_von_Ausl%C3%A4ndern_nach_%C2%A7_7_Abs.1_Satz_2_SGB_II)“

---

- Diese Seite wurde zuletzt am 11. Oktober 2019 um 09:51 Uhr geändert.
- Diese Seite wurde bisher 11.076-mal abgerufen.